

# Reglement

über das Friedhof- und Bestattungswesen  
der Einwohnergemeinde Vitznau



# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Eigentum
- Art. 4 Friedhofgemeinde

## **II. Bestattung**

- Art. 5 Meldepflicht
- Art. 6 Einsargung / Einäscherung
- Art. 7 Aufbewahrung
- Art. 8 Bestattungsfrist
- Art. 9 Bestattungszeit
- Art. 10 Bestattungsarten
- Art. 11 Bestimmung der Bestattungsart
- Art. 12 Form der Bestattung
- Art. 13 Mitwirkung der kirchlichen Organe
- Art. 14 Zivile Bestattung

## **III. Friedhofanlage**

- Art. 15 Öffnungszeiten der Friedhofanlage
- Art. 16 Ruhe und Ordnung
- Art. 17 Unterhalt
- Art. 18 Haftung
- Art. 19 Schadenersatz

## **IV. Grabstätten**

- Art. 20 Grabarten
- Art. 21 Familiengräber
- Art. 22 Friedhofpläne und Belegungsreihenfolge
- Art. 23 Grabesruhe
- Art. 24 Grabbelegung im Erdbestattungsgrab
- Art. 25 Urnenbeisetzung in bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab

## **V. Grabgestaltung**

- Art. 26 Grabmäler
- Art. 27 Grösse der Gräber und Grabmale
- Art. 28 Aufstellen von Grabmalen
- Art. 29 Bewilligung für Grabmale auf Familiengräbern

## **VI. Grabunterhalt**

- Art. 30 Grabschmuck und Bepflanzung
- Art. 31 Grabpflege
- Art. 32 Räumung von Grabstätten am Ende der Grabesruhe
- Art. 33 Arbeiten auf den Friedhöfen

## **VII. Bestattungskosten und Gebühren**

- Art. 34 Grab- und Bestattungsgebühren

## **VIII. Rechtsmittel**

- Art. 35 Rechtsmittel

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 36 Aufhebung des bisherigen Reglements
- Art. 37 Ausnahmen
- Art. 38 Hängige Verfahren
- Art. 39 Inkrafttreten
- Art. 40 Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Vitznau erlässt gestützt auf § 9 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 sowie § 2 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962 folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist in der Gemeinde Vitznau eine Aufgabe der Einwohnergemeinde. Dieses Reglement regelt den Vollzug.

### Art. 2 Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Er bezeichnet die Friedhofverwaltung und übt die Aufsicht aus.

2 Der Gemeinderat regelt die Gebühren und Beiträge in einer Gebührenverordnung.

### Art. 3 Eigentum

Die Friedhofanlage mit der Friedhofkapelle sind Eigentum der Einwohnergemeinde.

### Art. 4 Friedhofgemeinde

1 Im Friedhof Vitznau werden in erster Priorität Personen beigesetzt, die ihren letzten Wohnsitz in Vitznau hatten. Dazu gehören auch Bewohner, die ins Alterszentrum Hofmatt in Weggis umgezogen sind.

2 Bewilligungen für die Beisetzung von Verstorbenen aus andern Gemeinden oder Ländern erteilt die Friedhofverwaltung. Die zu bezahlende Gebühr richtet sich nach dem vom Gemeinderat erlassenen Tarif.

## II. Bestattung

### Art. 5 Meldepflicht

Jeder in der Gemeinde eingetretene Todesfall ist von den Angehörigen der verstorbenen Person sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung dem Zivilstandsamt zu melden. Das Zivilstandsamt erlässt die entsprechenden Mitteilungen.

### Art. 6 Einsargung / Einäscherung

Die Leiche kann erst nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes eingesargt werden. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu verwenden. Für die Kremation sind Spezialsärge vorgeschrieben. Bei Urnenbestattung ist ebenfalls eine leicht verrottbare, umweltverträgliche Urne zu empfehlen.

### Art. 7 Aufbewahrung

Die Verstorbenen werden vor der Bestattung in den dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum überführt. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

### Art. 8 Bestattungsfrist

Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden bestattet werden und ist spätestens 96 Stunden nach Eintreten des Todes beizusetzen. Ausnahmen sind in der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen geregelt. Bezüglich Zeitpunkt und Bestattungsart von Urnen ausserhalb der gemeindlichen Friedhofanlagen bestehen keine Vorschriften.

### Art. 9 Bestattungszeit

Die Bestattungszeiten werden von der Friedhofverwaltung in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Organen festgelegt.

#### **Art. 10 Bestattungsarten**

Bestattungsarten sind

- die Erdbestattung
- die Urnenbeisetzung
- die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab.

#### **Art.11 Bestimmung der Bestattungsart**

Hat die verstorbene Person die Bestattungsart ausdrücklich gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Liegt kein Begehren vor und sind keine Angehörigen bekannt, wird die Art der Bestattung von der Friedhofverwaltung angeordnet.

#### **Art. 12 Form der Bestattung**

Die Friedhofverwaltung sorgt dafür, dass die vorzunehmende Bestattung in würdiger Form erfolgt und die Bestattungszeremonie, gleich welcher Religion, ungehindert vollzogen werden kann.

#### **Art. 13 Mitwirkung der kirchlichen Organe**

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Angelegenheit des zuständigen Pfarramtes. Für eine kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen - nach erfolgter Meldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt - umgehend mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

#### **Art. 14 Zivile Bestattung**

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, z.B. bei konfessionslosen Verstorbenen, ordnet die Friedhofverwaltung die Bestattung an und ist für die Durchführung verantwortlich.

### **III. Friedhofanlage**

#### **Art. 15 Öffnungszeiten der Friedhofanlage**

Die Friedhofanlage ist jederzeit zugänglich.

Die Friedhofskappelle ist während der Aufbahrungszeit geöffnet.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofverwaltung die Öffnungszeiten der Friedhofanlagen einschränken.

#### **Art. 16 Ruhe und Ordnung**

Die Friedhofanlage ist als Gedenkstätte und Besinnungsraum respektvoll zu achten.

Das Mitbringen oder Laufenlassen von Tieren ist auf den Friedhofanlagen verboten.

Für sämtliche Abfälle sind die hierfür bereitgestellten Behälter zu benützen.

#### **Art. 17 Unterhalt**

1 Der allgemeine Unterhalt der Anlage (ausserhalb der Grabplätze) ist Sache der Einwohnergemeinde.

2 Für den Unterhalt kann der Gemeinderat einen Friedhofgärtner wählen. Die Aufgaben werden vertraglich geregelt.

#### **Art. 18 Haftung**

Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftpflicht für Schäden ab, welche durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Schändung, durch Baumfall, herabfallende Äste, Naturereignisse, Grabsenkungen oder Entwendungen entstehen.

#### **Art. 19 Schadenersatz**

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

## IV. Grabstätten

### Art. 20 Grabarten

Folgende Grabarten stehen zur Verfügung und können gewählt werden:

#### **Erdbestattungen**

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 - 10 Jahre
- Familiengräber für 2 oder 3 Bestattungen

#### **Urnenbestattungen**

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre  
(2 verschiedene Arten und mit verschiedenen Grabmäler, siehe Art. 25 und 26)
- Reihengräber für Kinder unter 6 - 10 Jahren
- Familiengräber (mehrere Urnen)

#### **Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab**

### Art. 21 Familiengräber

Auf dem Friedhof stehen Familiengräber und Familien-Urnengräber zur Verfügung. Für diese Grabstätten ist eine Konzession zu erwerben und eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat in der Gebührenordnung festgesetzt.

Die Konzessionsdauer beträgt 40 Jahre.

Die Konzession für alle Familiengräber kann auf Gesuch hin verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung ist mit der Friedhofverwaltung abzusprechen. Bei einer zweiten Erdbestattung oder Urnenbeisetzung wird die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt beerdigten Person verlängert. Die Konzessionsgebühr für jede Verlängerung wird anteilmässig verrechnet.

### Art. 22 Friedhofpläne und Belegungsreihenfolge

Die Grabordnung und Reihenfolge der Bestattungen wird durch die Friedhofverwaltung aufgrund der Friedhofpläne festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechtes.

### Art. 23 Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe dauert in der Regel für alle Erd- und Urnenbestattungen 20 Jahre.  
Ausnahmen siehe Art. 25.  
Für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab ist die Grabesruhe unbegrenzt.
- 2 Kein Grab darf vor Ablauf der Grabesruhe ohne Bewilligung des Kantonsarztes oder Verfügung des Untersuchungsrichters geöffnet werden.
- 3 Die Friedhofverwaltung kann auf Gesuch hin ausnahmsweise Urnen-Umbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen.

### Art. 24 Grabbelegung im Erdbestattungsgrab

In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg bestattet werden; ausgenommen davon ist der gleichzeitige Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

### Art. 25 Urnenbeisetzung in bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab

- 1 Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungs- oder Urnengräber sind möglich. Die Benützungsdauer dieser Gräber kann dadurch **nicht** verlängert werden.
- 2 In einem Urnengrab ist die Beisetzung einer zweiten oder mehrerer Urnen möglich, je nach Grösse und Art des Urnengrabs.

## V. Grabgestaltung

### Art. 26 Grabmäler

- 1 **Reihengräber der Erdbestattung / Gleich grosse Reihengräber der Urnenbestattung**  
Es dürfen nur Metallkreuze, die handwerklich angefertigt und rostsicher behandelt sind, gesetzt werden.  
Die Grösse richtet sich nach Art. 27.
- 2 **Urnengräber mit Grabplatten**  
Natursteinplatten oder geschliffene Kunststeinplatten. Grösse gemäss Artikel 27.

### 3 **Familiengräber**

Bevorzugt werden ebenfalls Metallkreuze, wobei auch andere Grabmäler in Naturstein, Holz, Eisen oder Bronze zugelassen werden. Die Grösse ist in Art. 27, das Vorgehen für die Bewilligung in Art. 29, festgelegt.

### 4 **Gemeinschaftsgrab**

Auf Wunsch kann der Name, die Jahreszahlen etc. in einen Stein gemeisselt werden, der ins Wasserbett gelegt wird. Steine sind bei der Friedhofverwaltung vorrätig. Für die einheitliche Gestaltung der Steine ist die Friedhofverwaltung zuständig.

## **Art. 27 Grösse der Gräber und Grabmale**

1 Für Gräber und Grabmale gelten folgende Masse:

	Grösse Gräber		Höchstmasse Metallkreuz / Grabplatte etc.		
	Länge	Breite	Länge	Breite	Höhe
Reihengrab mit Metallkreuz	210 cm	90 cm	130 cm	70 cm	
Urnen-Reihengrab mit Metallkreuz	210 cm	90 cm	130 cm	70 cm	
Urnen-Reihengrab	100 cm	60 cm	30 - 40 cm	30 - 50 cm	<15cm
Kinder-Reihengrab	100 cm	60 cm			
2er Familiengräber	230 cm	200 cm			gemäss Bewilligung Art. 29
3er Familiengräber	230 cm	300 cm			gemäss Bewilligung Art. 29

2 Die Höchstmasse der Metallkreuze gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf höchstens 20 cm betragen.

## **Art. 28 Aufstellen von Grabmalen**

Die Metallkreuze und die Grabmale dürfen frühestens 9 Monate nach erfolgter Bestattung aufgestellt werden.

## **Art. 29 Bewilligung für Grabmale auf Familiengräbern**

1 Vor dem Errichten des Grabmales auf einem Familiengrab (auch Änderungen an einem solchen) ist die Genehmigung der Friedhofverwaltung einzuholen.

2 Dem Gesuch ist der Entwurf des Grabmales mit den vollständigen Angaben über Masse, Material, Bearbeitung, Beschriftung beizulegen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, weitere Unterlagen oder Modelle einzuverlangen.

3 Der Gemeinderat hat das Recht, Grabmale, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

# **VI. Grabunterhalt**

## **Art. 30 Grabschmuck und Bepflanzung**

1 Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Arbeiten können dem Friedhofgärtner übertragen werden.

2 Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen. Sie darf das Nachbargrab nicht beeinträchtigen. Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen.

3 Grabeinfassungen werden vom Friedhofgärtner angelegt.

4 Eine Bekiesung des gesamten Grabfeldes ist nicht gestattet.

5 Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Kleingehölzen ist auf den Reihengräbern untersagt und für Familiengräber nur so weit gestattet, als die allgemeine Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird.

6 Der Friedhofgärtner ist befugt auf störende oder unerlaubte Bepflanzung aufmerksam zu machen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann die Friedhofverwaltung das Zurückschneiden oder Entfernen der Bepflanzung, zu Lasten der Angehörigen, veranlassen.

7 Für das Gemeinschaftsgrab gelten die Richtlinien der Friedhofverwaltung. Sträusse, Töpfe, Gestecke usw., die in der Zeit einer Beisetzung beim Gemeinschaftsgrab stehen, werden in der Regel eine Woche nach der Beisetzung vom Gemeinde-Werkdienst oder vom Friedhofgärtner auf die dazugehörenden Abstellflächen zurückgestellt.

### **Art. 31 Grabpflege**

- 1 Die Grabstätten sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu unterhalten. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, ordnet die Friedhofverwaltung den Unterhalt an, unter Rechnungstellung an die Pflichtigen.
- 2 Der Unterhalt der Grabplätze kann dem Friedhofgärtner übertragen werden.
- 3 Sofern der Grabunterhalt nicht von Angehörigen übernommen wird, muss er mit dem Friedhofgärtner oder einem Privatgärtner vertraglich geregelt werden. Die mutmasslichen Kosten sind, wenn nötig, sicherzustellen. Die Friedhofverwaltung oder die Teilungsbehörde haben die vorsorglichen Massnahmen zu treffen und zu überwachen.

### **Art. 32 Räumung von Grabstätten am Ende der Grabesruhe**

- 1 Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgehender Bekanntmachung durch die Friedhofverwaltung von den Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.
- 2 Die Räumung ist auf das Ende einer Pflanzzeit anzuordnen. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens ein halbes Jahr vor der geplanten Räumung.
- 3 Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird über die übriggebliebenen Grabmäler und Pflanzen verfügt. Anfallende, zusätzliche Kosten tragen die Pflichtigen.

### **Art. 33 Arbeiten auf den Friedhöfen**

- 1 Gärtner, Bildhauer und andere Personen, welche auf dem Friedhof tätig sind, haben den Arbeitsplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum etc.) ist durch die beauftragten Unternehmer privat zu entsorgen.
- 2 An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

## **VII. Bestattungskosten und Gebühren**

### **Art. 34 Grab - und Bestattungsgebühr**

- 1 Die Gebühren und deren Umfang für die Erd- und Urnenbestattung, die Konzessionsgebühren für Familiengräber und die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab sind in der Gebührenverordnung geregelt.
- 2 Die Gebührenverordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.

## **VIII. Rechtsmittel**

### **Art. 35 Rechtsmittel**

- 1 Gegen die Verfügungen der Friedhofverwaltung kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern erhoben werden.
- 3 Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 20 Tage seit Zustellung der Verfügung bzw. des Entscheides.

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Aufhebung des bisherigen Reglements**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Vitznau vom 07. April 1975 aufgehoben.

### **Art. 37 Ausnahmen**

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder widerrufbar erklärt werden.

**Art. 38 Hängige Verfahren**

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

**Art. 39 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

**Art. 40 Genehmigung**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern.

\*\*\*

Vitznau, 18. März 2003  
K/Gde-Vers./Reglemente/Friedhofreglement.doc

**GEMEINDERAT VITZNAU**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Frank Schüpbach

sig. Hansjörg Illi

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2003

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am 13. August 2003



---

**Gebührenverordnung zum Friedhof- und  
Bestattungsreglement der Gemeinde Vitznau**

---

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 2 und Art. 34 des Friedhof- und Bestattungsreglementes, genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2003, folgende Gebührenverordnung für den Friedhof Vitznau:

Bestattungs-, Grab- oder Konzessionsgebühr für:

Bestattungsart/ Grabform	Einwohner mit Wohnsitz in Vitznau	Bürger von Vitznau mit anderem Wohnsitz	Auswärtige
<b>Erdbestattung</b> Grabesruhe: 20 Jahre	0.00	800.00 (wie bisher)	1'500.00 (bisher Fr. 1'000.00)
<b>Erdbestattung Kinder unter 6 Jahren</b> Grabesruhe: 20 Jahre	0.00	400.00 (wie bisher)	1'000.00 (bisher Fr. 600.00)
<b>Alle Urnenbestattungen</b> Grabesruhe: 20 Jahre	0.00	400.00 (wie bisher)	1'200.00 (bisher Fr. 700.00)
<b>Gemeinschaftsgrab</b> Grabesruhe: unbegrenzt	600.00	900.00	1'200.00
<b>Stein mit Meisselung</b>	600.00	600.00	600.00
<b>Familiegrab 2er</b> Grabesruhe: 40 Jahre	4'000.00 (wie bisher)	5'500.00 (wie bisher)	7'000.00 (wie bisher)
<b>Familiengrab 3er</b> Grabesruhe: 40 Jahre	5'000.00 (wie bisher)	6'500.00 (wie bisher)	8'000.00 (wie bisher)

Die Einwohnergemeinde Vitznau übernimmt für die Verstorbenen, die in Vitznau ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz hatten, die Kosten für die Einäscherung/Kremation (technische Einäscherung/Kremation und Tonurne)

Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen sind für Personen mit letztem Wohnsitz Vitznau unentgeltlich.

Diese Gebührenverordnung ersetzt diejenige des Reglementes aus dem Jahre 1975 mit Teilrevision 1996.

Vitznau, 27. März 2003

**GEMEINDERAT VITZNAU**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Frank Schüpbach

sig. Hansjörg Illi